

# Satzung

(in der am 05.11.2015 beschlossenen Fassung)

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck, Ziele und Aufgaben
- § 3 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Rechtsschutz
- § 7 Unterstützungen
- § 8 Beiträge
- § 9 Beteiligung an anderen Organisationen
- § 10 Aufbau, Organe und Einrichtungen der Gewerkschaft
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung
- § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 16 Vorstand
- § 17 Beirat
- § 18 Kassen- u. Haushaltsführung, Kassenprüfer
- § 19 Vertrauensleute
- § 20 Tarifarbeit
- § 21 Grundsätze der Tarifarbeit
- § 22 Arbeitskampf
- § 23 Gewerkschaftsordnungen
- § 24 Behandlung von Streitigkeiten und Beschwerden
- § 25 Ahndung satzungswidrigen Verhaltens
- § 26 Gewerkschaftszeitung
- § 27 Auflösung der Gewerkschaft
- § 28 Inkrafttreten der Satzung

#### § 1 Name und Sitz

- 1. Die Gewerkschaft führt den Namen Arbeitnehmergewerkschaft im Luftverkehr e.V. (AGiL).
- 2. Die Gewerkschaft ist an ihrem Sitz (Geschwister-Reiß-Str. 5-7, 64546 Mörfelden- Walldorf) beim Amtsgericht Darmstadt in das Vereinsregister eingetragen.

#### § 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- 1. Die Gewerkschaft ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- 2. Die Gewerkschaft bekennt sich
  - a) zum demokratischen Rechtsstaat;
  - b) zur Anwendung demokratischer Grundsätze im Gemeinschaftsleben und in der Gewerkschaftsarbeit;
  - c) zur Tarifautonomie;
  - d) zur europäischen Integration.
- 3. Zweck und Ziel der Gewerkschaft sind die Wahrung und Förderung arbeitsrechtlicher, beruflicher und sozialer Belange der Mitglieder.
- 4. Im Rahmen ihrer Ziele und Bestrebungen hat die Gewerkschaft u. a. insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Mitwirkung bei der Schaffung oder Änderung von gesetzlichen Vorschriften, Verwaltungsanordnungen und vertraglichen Vereinbarungen, durch welche die Belange der Mitglieder berührt werden;
  - b) Abschluss von Tarifverträgen und Wahrnehmung von sonstigen tarifvertraglichen Angelegenheiten einschließlich der Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen;
  - c) Beratung und Vertretung der Mitglieder in allen Fragen, die sich aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis ergeben;
  - d) Beratung und Vertretung von Mitgliedern in Versorgungs- und Rentenangelegenheiten;
  - e) Unterstützung der Betriebsräte und Personalvertretungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie Mitwirkung bei Wahlen;
  - f) Beteiligung an Sozial- und Selbsthilfeeinrichtungen;
  - g) Förderung der Interessen behinderter Menschen;
  - h) Pflege der Fach- und Berufsausbildung sowie Unterstützung des freiwilligen Bildungswesens;
  - i) Förderung der Jugendarbeit;
  - j) Einflussnahme auf die Verkehrspolitik;
  - k) Unterrichtung der Mitglieder durch eine Gewerkschaftszeitung und durch sonstige Veröffentlichungen in Medien;
  - I) Durchführung von Bildungsveranstaltungen;
  - m) Gewährung von Rechtsschutz.

# § 3 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

- 1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben,
  - a) die bei einem Flughafenbetreiber Luftverkehrsunternehmen oder einer Servicegesellschaft beschäftigt ist und dort in den Bodenverkehrsdiensten oder in der operativen Steuerung beschäftigt ist, d.h. dort in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht;
  - b) die in einem Unternehmen beschäftigt ist, das Personal für die unter a) genannten Tätigkeitsbereiche – gleich in welchem Umfang – entleiht oder verleiht und die natürliche Person mit den unter a) genannten Tätigkeiten befasst ist;
  - c) die in einem unter a) genannten Unternehmen beschäftigt ist und den unter a) genannten Tätigkeitsbereichen unmittelbar oder mittelbar zuarbeitet. Der Vorstand entscheidet im Streitfall verbindlich darüber, welche Personen dies im Einzelfall sind.

- 2. Mitglieder, die in die gesetzliche Rente eintreten, werden außerordentliche Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds mit Ausnahme des Stimmrechts.
- 3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt in die Gewerkschaft.
- 4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnungsentscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar. Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Die Aufnahme von Antragstellern kann vom Vorstand abgelehnt werden, wenn
  - a) deren dienstliches, außerdienstliches oder gewerkschaftliches Verhalten geeignet ist, das Ansehen oder die Fortentwicklung der Gewerkschaft zu schädigen. Gegen die Ablehnung ist eine Beschwerde möglich. Die Verfahrensordnung ist entsprechend anzuwenden.
  - b) sie früher die Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss verloren haben.
- 5. Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des Monats, den der Antragsteller im Aufnahmeantrag angegeben hat, frühestens zum Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Geschäftsstelle eingeht.
- 6. Beim Übertritt von einer anderen Gewerkschaft wird die dort verbrachte Mitgliedszeit angerechnet.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Erlöschen
  - d) Ausschluss
- 2. Der Austritt ist unter Wahrung einer Dreimonatsfrist zum Ende eines Quartals schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- 3. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn sich das Mitglied mit der Beitragszahlung sechs Monate schuldhaft in Verzug befindet, sofern der Vorstand keine Ausnahmegenehmigung trifft.
- 4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es seine Pflichten gegenüber der Gewerkschaft grob verletzt hat;
  - b) es den Bestrebungen oder Interessen der Gewerkschaft zuwidergehandelt hat;
  - Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Mitgliedschaft gerechtfertigt hätten und die der Gewerkschaft bei der Aufnahme des Mitglieds nicht bekannt waren;

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur in einem Schiedsverfahren nach § 24 i.V.m. der Schiedsordnung ausgesprochen werden.

5. Bis zur satzungsgemäßen Beendigung der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht.

# § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Gewerkschaft mit der Vertretung seiner beruflichen Belange zu beauftragen, die Leistungen der Gewerkschaft in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen der Gewerkschaft im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen teilzunehmen.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die satzungsmäßigen Beschlüsse der Organe der Gewerkschaft zu beachten, kollegiales Verhalten zu üben und zur Ausbreitung und Fortentwicklung der Gewerkschaft sowie zur Erreichung der Gewerkschaftsziele beizutragen.

3. Veränderungen persönlicher und beruflicher Art, die auf die Mitgliedschaft und/oder die Beitragszahlung Einfluss haben, sind der Gewerkschaft mitzuteilen.

#### § 6 Rechtsschutz

- 1. Die Gewerkschaft kann Rechtsschutz bei Streitigkeiten gewähren, die einem Mitglied
  - a) aus Anlass der beruflichen T\u00e4tigkeit und der damit zusammenh\u00e4ngenden Wege entstanden sind;
  - b) zur Wahrung der dienst-, arbeits-und sozialrechtlichen Belange erforderlich sind;
  - c) aus gewerkschaftlichen Gründen entstanden sind, wenn das Mitglied im Auftrag oder im Interesse der Gewerkschaft tätig war.
- 2. Verfahren, Gewährung und Umfang, Versagung und Entziehung des Rechtsschutzes sind in der vom Vorstand beschlossenen Rechtsschutzordnung geregelt.
- 3. Rechtsschutz ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

#### § 7 Unterstützungen

- 1. Bei einer Arbeitsniederlegung, zu der der Vorstand aufgerufen hat, zahlt die Gewerkschaft an die beteiligten Mitglieder ein Streikgeld nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen Streikordnung.
- 2. Mitgliedern, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen rechtskräftig zum Ersatz eines im Dienst verursachten Schadens verurteilt sind, kann die Gewerkschaft eine Unterstützung zahlen.

#### § 8 Beiträge

- 1. Die Beiträge legt der Vorstand fest.
- 2. Der Vorstand gibt die Beitragssätze und den Termin, von dem an die Beitragssätze gültig sind, bekannt.
- 3. Freiwillig können höhere Beiträge geleistet werden.
- 4. Die Beiträge sind monatlich, vierteljährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Gewerkschaft Änderungen der Grundvergütung unverzüglich mitzuteilen.
- 5. Mitglieder, die sich in der gesetzlichen Elternzeit befinden, sind in diesem Zeitraum von der Beitragszahlung befreit, wenn für diese Zeit kein Lohn gezahlt wird.
- 6. Der Vorstand kann bei Vorliegen besonderer Gründe auf Antrag des Mitglieds die Beiträge stunden oder befristet aussetzen.

#### § 9 Beteiligung an anderen Organisationen

- 1. Die Gewerkschaft ist berechtigt, weitere Organisationen zu gründen und sich an weiteren Organisationen in jeglicher Form zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung an nationalen und internationalen Berufsverbänden und Gewerkschaftsorganisationen.
- 2. Die Gewerkschaft kann mit anderen Organisationen kooperieren
- 3. Der Vorstand entscheidet über Fälle des Abs. (1) und (2) mit einfacher Mehrheit. Gleiches gilt auch für die Beendigung einer Beteiligung oder Liquidierung einer selbst gegründeten Organisation.

# § 10 Aufbau, Organe und Einrichtungen der Gewerkschaft

Organe der Gewerkschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) der/die Kassenprüfer/in sowie ein/eine Stellvertreter/in

# § 11 Mitgliederversammlung

- 1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und im Original vorzulegen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 2. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlussfassung. Sie ist insbesondere für nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten zuständig, sofern diese Satzung nichts abweichendes bestimmt:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
  - b) Tarifpolitische Grundsätze;
  - c) Erlass von Regelwerken, Gewerkschaftsordnungen, Geschäftsordnungen und sonstigen Richtlinien;
  - d) Änträge und Angelegenheiten, die durch Regelwerke, Verordnungen, Geschäftsordnungen und sonstigen Richtlinien zugewiesen werden;
  - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats;
  - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung der Gewerkschaft;
  - g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
- In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

#### § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei beabsichtigten Satzungsänderungen verlängert sich diese Frist um weitere zwei Wochen. Die Frist beginnt jeweils mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Gewerkschaft in Textform bekanntgegebene Adresse oder Email-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

# § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- 3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmbe-

rechtigten Mitglieder dies beantragt.

- 4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie eine Übertragung in andere Medien (incl. Internet) beschließt die Mitgliederversammlung.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme des Falls der Auflösung des Vereins und der Änderung des Vereinszwecks unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7. Eine Änderung des Zwecks der Gewerkschaft kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 8. Für Wahlen gilt Folgendes: Haben im ersten Wahlgang mehrere Kandidaten die gleiche Zahl an abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten statt.
- 9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

#### § 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der Gewerkschaft es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12 und 13 entsprechend.

#### § 16 Vorstand

- 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - dem/der Vorsitzenden und
  - mindestens vier und höchstens vierzehn weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der amtierende Vorstand legt vor einer Vorstandsneuwahl die Größe des Vorstandes unter Berücksichtigung der o.g. Mindest- bzw. Höchstanzahl fest und teilt dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung für die Vorstandswahlen mit.

Vorstandsmitglied kann nur ein Mitglied dieser Gewerkschaft werden.

- 2. Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- 3. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten der Gewerkschaft, soweit sie nach Gesetz oder dieser Satzung nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder des Beirats bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 4. Der Vorstand vertritt die Gewerkschaft gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Die Vertretung erfolgt durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich.
- 5. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils getrennt voneinander den Vorsitzenden und jedes einzelne der übrigen Mitglieder des Vorstands. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wird bei der Wahl die gemäß Abs. 1 vorgegebene Vorstandsgröße nicht erreicht, können nach Beschluss des Vorstandes Vorstandsmitglieder bis zum Erreichen der Sollgröße zu einem späteren Zeitpunkt auf einer Mitgliederversammlung für die verbleibende Dauer der Amtszeit nachgewählt werden.
- 6. Aus dem Kreis der weiteren Vorstandsmitglieder wählt der Vorstand einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- 7. Bei Vorstandsneuwahlen sind die Kandidaten dem Vorstand gegenüber spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich bekannt zu geben. Kandidaturen nach Ablauf dieser Frist sind nicht mehr möglich und ausgeschlossen.
- 8. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet spätestens mit seinem Ausscheiden aus der Gewerkschaft, seiner Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder mit der Erklärung, dass es sein Amt niederlegt.
- 9. Bei einem Ausscheiden eines oder mehrer Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer kann der Vorstand ein Mitglied aus der Mitgliedschaft in den Vorstand berufen. Eine Neubesetzung ist nicht zwingend geboten. Eine Berufung des neuen Vorstandsmitgliedes muss zwingend vom Beirat bestätigt werden. Erfolgt dies nicht, hat der Beirat ein Mitglied aus der Mitgliedschaft zu benennen. Sollte diese Ernennung nicht durch den Vorstand bestätigt werden, wird der Vorstandssitz nicht besetzt oder es wird ggf. zu einem späteren Zeitpunkt das Verfahren wiederholt. Das berufene Gewerkschaftsmitglied darf zum Zeitpunkt seiner Berufung nicht Mitglied des Beirates sein. Scheidet der Vorsitzende aus, so übernimmt der Stellvertreter das Amt als Vorsitzender. Der Stellvertreter wird gemäß § 16 Ziff. 6 neu gewählt.
- 10. Verbleiben im Laufe einer regulären Amtszeit des Vorstandes weniger als vier auf einer Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder im Amt, ist binnen drei Monaten die Neuwahl des Vorstandes durchzuführen.
- 11. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- 12. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Im Einvernehmen mit allen Vorständen kann diese Frist auch unterschritten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht etwas anderes geregelt ist. Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich, per Telefax, E-Mail oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- 13. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter bzw. dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
- 14. Jedes Vorstandsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner im Rahmen seiner Vorstandstätigkeit entstandenen angemessenen Aufwendungen.

#### § 17 Beirat

- 1. Der Beirat besteht möglichst aus sieben Mitgliedern. Die genaue Anzahl wird vom Vorstand festgelegt. Er wird vom Tag der Wahl an für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen; wählbar sind nur Gewerkschaftsmitglieder. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglied des Beirats sein. Die Mitgliedschaft im Beirat endet durch Beendigung der Mitgliedschaft in der Gewerkschaft, der Erklärung des Rücktritts gegenüber dem Vorstand vom Amt als Beiratsmitglied, mit Ablauf der Amtszeit oder durch Tod. Die Mitgliederversammlung kann ein Beiratsmitglied aus wichtigem Grund von seinem Amt als Beiratsmitglied abberufen. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, werden die übrigen Beiratsmitglieder ermächtigt, ein anderes Gewerkschaftsmitglied in den Beirat zu berufen. Es wird hierbei dasjenige Mitglied berufen, das bei der letzten Beiratswahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte, ohne in den Beirat gewählt worden zu sein. Ist eine solche Nachbesetzung mangels Kandidaten nicht möglich, können die verbleibenden Beiratsmitglieder ein nachrückendes Gewerkschaftsmitglied bestimmen.
- 2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Gewerkschaftsangelegenheiten, insbesondere bei der Festlegung der Richtlinien der Gewerkschaftspolitik und der Gewerkschaftsarbeit zu beraten und ihm Empfehlungen zu geben. Der Beirat hat das Recht, sich beim Vorstand über Gewerkschaftsangelegenheiten und über die Finanzen zu informieren. Der Vorstand wird den Beirat in den halbjährlichen ordentlichen Sitzungen des Beirats über den aktuellen Stand der Gewerkschaft informieren. Der Beirat entscheidet über die Zahlung von Entschädigungen und Vergütungen für die Tätigkeit als Vorstandsmitglied. Der Beirat berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Beirat ist für die Entscheidung im Schiedsverfahren gemäß §§ 23 und 24 in Verbindung mit der Schiedsordnung zuständig.
- 3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Beiratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten.
- 4. Mindestens einmal im Halbjahr soll eine ordentliche Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter in Textform mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Frist verkürzt werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss im Übrigen zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden, wenn mindestens ein Beiratsmitglied oder ein Vorstandsmitglied die Einberufung in Textform verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind das Beiratsmitglied oder das Vorstandsmitglied, das die Einberufung verlangt hat, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
- 5. Die Sitzungen des Beirats werden von seinem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt der Beirat für seine Sitzung unter der Leitung des Beiratsmitglieds, das der Gewerkschaft am längsten angehört, einen Versammlungsleiter. In den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.
- 6. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7. Ein Beiratsbeschluss kann schriftlich, per Telefax, E-Mail oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Beiratsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- 8. Über die Sitzungen des Beirats und die gefassten Beiratsbeschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die der Beiratsvorsitzende bzw. der Versammlungsleiter unterzeichnet und an alle Beiratsmitglieder versendet.
- 9. Jedes Beiratsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner im Rahmen seiner Beiratstätigkeit entstandenen angemessenen Aufwendungen.

#### § 18 Kassen- und Haushaltsführung, Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt alle vier Jahre zwei Kassenprüfer/innen sowie einen/eine Stellvertreter/in. Näheres regelt die Wahlordnung.
- 2. Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder des Beirats sein.

- 3. Die Kassenprüfer/innen haben die Jahresabschlüsse für das jeweilige Geschäftsjahr und die Buchhaltungsaufzeichnungen auf sachliche Richtigkeit zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 4. Die unmittelbare Wiederwahl des/ der Kassenprüfer ist unzulässig.
- 5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 19 Vertrauensleute

- Vertrauensleute werden für eine Amtszeit von vier Jahren für den jeweiligen Betrieb oder den vom Vorstand bestimmten Bereich eines Unternehmens vom Vorstand bestellt. Der Vorstand entscheidet über die Anzahl der Vertrauensleute in dem jeweiligen Betrieb oder Bereich sowie auch über eine vorzeitige Beendigung der Tätigkeit.
- 2. Aufgabe der Vertrauensleute ist es, Mitglieder für die Gewerkschaft zu werben, Mitglieder und Interessenten zu beraten und aufzuklären sowie als Kontaktperson zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand zu fungieren.
- 3. Vertrauensleute sollen weiterhin den Willen der Mitglieder an den Vorstand weitertragen, um diesen zusammen mit dem Vorstand zu erörtern.
- 4. Vertrauensleute können vom Vorstand zum Zwecke einer Entscheidungsfindung herangezogen werden.
- 5. Vertrauensleute haben keinen Anspruch auf Teilnahme an Vorstandssitzungen, sie sind ehrenamtlich tätig und nehmen auch im Übrigen keine organschaftliche Stellung ein. Das Weitere regelt ggf. eine vom Vorstand zu erlassene Verordnung.

# § 20 Tarifarbeit

- 1. Die Tarifarbeit der Gewerkschaft wird durch die jeweils zu bildenden Tarifkommissionen wahrgenommen. Sie führen die Tarifverhandlungen und entscheiden über die Tarifforderungen, die Annahme und Ablehnung von Verhandlungsergebnissen
- 2. Die Tarifkommissionen werden je nach Geltungsbereich der abzubildenden bzw. angestrebten Tarifverträge für einzelne Unternehmen oder Branchen gebildet. Über den Zuständigkeitsbereich entscheidet der Vorstand. Die ordentlichen Mitglieder, die im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Tarifkommissionen beschäftigt sind, wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder der Tarifkommission.
- 3. Die Tarifkommissionen führen die Tarifverhandlungen und entscheiden über die Tarifforderungen, die Annahme und Ablehnung von Verhandlungsergebnissen sowie über das Scheitern der Tarifverhandlungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Sie sind in ihren Entscheidungen eigenständig, dabei jedoch an die in § 21 festgelegten Grundsätze gebunden.
- 4. Größe und Zusammensetzung der Tarifkommissionen werden in der Tarifarbeitsordnung geregelt.

#### § 21 Grundsätze der Tarifarbeit

- 1. Die Mitgliederversammlung kann zur Koordination, Abstimmung und gegenseitigen Unterstützung der Tarifarbeit der Tarifkommissionen tarifpolitische Grundsätze erlassen. Diese haben den Charakter von Empfehlungen für die Tarifkommissionen.
- 2. Tarifpolitische Grundsätze werden auf entsprechenden Auftrag der Mitgliederversammlung vom Vorstand oder einem von diesem eingesetzten Ausschuss erarbeitet und der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt. Die von der Mitgliederversammlung verabschiedeten tarifpolitischen Grundsätze werden Bestandteil der Tarifarbeitsordnung.

3. Um Verstöße gegen tarifpolitische Grundsätze zu verhindern, hat der Vorstand ein Vetorecht gegen Tarifforderungen und Tarifabschlüsse. Gegen diese Entscheidung kann die zuständige Tarifkommission beim Vorstand Beschwerde erheben. Hierüber trifft der Vorstand eine endgültige Entscheidung.

## § 22 Arbeitskampf

- 1. Über die Durchführung von Urabstimmung und Arbeitskampfmaßnahmen entscheidet der Vorstand.
- 2. Für die Durchführung eines Arbeitskampfes gelten die Bestimmungen der Streikordnung, die der Vorstand beschließt.

#### § 23 Gewerkschaftsordnungen

- 1. In Ergänzung zu dieser Satzung erlässt die Mitgliederversammlung Gewerkschaftsordnungen, mit denen einzelne Satzungsbestimmungen und das innere Vereinsleben genauer geregelt werden. Dies ist insbesondere die Tarifarbeitsordnung. Änderungen dieser Vereinsordnungen müssen durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. In Eilfällen kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat vorläufige Änderungen vornehmen. Bei unterschiedlichen Beschlüssen entscheidet der Vorstand. Die Änderung muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 2. Über den Erlass und die Änderung der Schieds-, Beitrags-, Rechtsschutz- und Streikordnung entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist darüber hinaus verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben. In ihr sollen alle Aufgaben und Abläufe aufgenommen werden, die zur pflichtgemäßen Führung der Organisation erforderlich sind und deren Regelungen in Einklang mit der Satzung und den Gewerkschaftsordnungen stehen.

#### § 24 Behandlung von Streitigkeiten und Beschwerden

- Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Einrichtungen und Organen der Gewerkschaft untereinander - Streitigkeiten zwischen Mitgliedern aber nur dann, wenn sie aus der Mitgliedschaft zur Gewerkschaft AGiL entstanden sind - sollen grundsätzlich durch den Beirat unter Ausschluss des Rechtsweges entschieden werden. Erst nach Ausschöpfung des gewerkschaftsinternen Schiedsverfahrens ist die Inanspruchnahme des Rechtswegs möglich.
- 2. Das Nähere regelt die vom Vorstand beschlossene Schiedsordnung, die auch Bestimmungen darüber enthält, in welchen Fällen Beschwerde gegen Entscheidungen der Organe und Einrichtungen der Gewerkschaft eingelegt werden kann.

# § 25 Ahndung satzungswidrigen Verhaltens

- 1. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen Bestimmungen dieser Satzung können durch den Beirat in einem Schiedsverfahren folgende Maßnahmen ergriffen werden:
  - a) Rüge;
  - b) Verbot, bis zur Dauer von drei Jahren Ämter in der Gewerkschaft wahrzunehmen;
  - c) Ausschluss unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 4.
- 2. Mit der Eröffnung des Schiedsverfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds und das Recht auf Ausübung eines Amtes in der Gewerkschaft.
- 3. Das Nähere regelt die Schiedsordnung. Sie regelt auch Ausnahmen von Abs. 2.

#### § 26 Gewerkschaftszeitung

Die Gewerkschaft informiert alle Mitglieder in geeigneter Form über aktuelle Gewerkschaftsthemen und Neuigkeiten. Hierzu ist je nach Maßgabe und Umstand entweder elektronische und/oder Papierveröffentlichung möglich.

#### § 27 Auflösung der Gewerkschaft

- 1. Die Auflösung der Gewerkschaft oder ein Zusammenschluss mit anderen Gewerkschaften kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Die Einladung mit der Tagesordnung muss den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich zugehen.
- 3. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Andernfalls ist frühestens nach vier, spätestens jedoch nach sechs Wochen, eine Mitgliederversammlung zu demselben Zweck einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4. Zum Beschluss über die Auflösung oder den Zusammenschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- 5. Die zum Zweck der Auflösung der Gewerkschaft einberufene Mitgliederversammlung beschließt auch über die Verwendung des vorhandenen Gewerkschaftsvermögens.
- 6. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass die Gewerkschaft aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.

#### § 28 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.